

I. Ausfertigung

SATZUNG

(Textbebauungsplan)

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter Roth“ der Ortsgemeinde Glanbrücken im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)

vom 15. Januar 2019

Der Ortsgemeinderat von Glanbrücken hat am 24. Mai 2018 aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 88 Abs. 1 und 6 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung planungsrechtlicher Festsetzungen

(1) Im Bebauungsplan „Hinter Roth“ der Ortsgemeinde Glanbrücken vom 15. April 2004 wird im Bereich des Grundstücks Flur 4, Flurstück Nr. 129 der Gemarkung Niedereisenbach die festgesetzte überbaubare Grundstücksfläche dahingehend geändert, als die rückwärtige Baugrenze derart nach Norden zum Grundstück Flur 4, Flurstück Nr. 130 hin verschoben wird, dass sie künftig im Abstand von 3,0 Metern parallel südlich der gemeinsamen Grenze der Grundstücke Flur 4, Flurstück Nr. 129 und 130 verläuft (siehe Darstellung in der Skizze, Anlage 2 zu dieser Satzung).

(2) Weitere planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nicht geändert.

§ 2

Änderung bauordnungsrechtlicher Festsetzungen

(1) Im Bebauungsplan „Hinter Roth“ der Ortsgemeinde Glanbrücken vom 15. April 2004 wird die bauordnungsrechtliche textliche Festsetzung Abschnitt „B 1. Äußere Gestaltung von baulichen Anlagen“ Buchstabe „b. Dachneigung:“ geändert und erhält folgende Fassung:

„Die Dachneigung der Haupt- bzw. Wohngebäude wird in allen Teilbereichen von 20° – 45° festgesetzt“

(2) Weitere bauordnungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nicht geändert.

§ 3

Radonvorsorge

(§ 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB)

Das radioaktive Edelgas Radon entsteht als ein Folgeprodukt beim Zerfall des in der Erde natürlich vorkommenden Urans. Über Klüfte und den Porenraum im Gestein sowie im Boden kann das gasförmige Radon dann mit der Bodenluft auch in Gebäude gelangen. Radioaktive Stoffe wie Radon und seine Zerfallsprodukte senden ionisierende Strahlen aus, die die Zellen eines lebenden Organismus schädigen können. Beim Atmen werden die luftgetragenen Aerosole mit den anhaftenden Radon-Folgeprodukten hauptsächlich in den Bronchien der Lunge abgelagert. Sind Menschen langfristig und dauerhaft dieser Strahlung ausgesetzt, so können daraus beispielsweise erhöhte Risiken einer Erkrankung an Lungenkrebs resultieren.

Für das Plangebiet wurden im Auftrag der Ortsgemeinde Glanbrücken durch das Gutachterbüro GeoConsult Rein, Oppenheim, orientierende Untersuchungen zur Radonbelastung in der Bodenluft durchgeführt. Dabei wurden an allen Messpunkten erhöhte Radonkonzentrationen festgestellt. Angesichts der Untersuchungsergebnisse empfiehlt der Gutachter die Durchführung von Radonpräventionsmaßnahmen entsprechend der Radonvorsorgeklasse III (RVK III), sofern nicht durch gesonderte Untersuchungen für den einzelnen Bauplatz eine niedrigere RVK nachgewiesen werden kann. Die empfohlenen Maßnahmen orientieren sich am derzeit gültigen EU-Richtwert von 300 Bq/m^3 , weil eine Entscheidung über einen eventuell schärferen nationalen Richtwert in Deutschland von 100 Bq/m^3 noch aussteht.

Typische Präventivmaßnahmen in einen Radonvorsorgegebiet RVK III umfassen:

1. Konstruktiv bewehrte, durchgehende Bodenplatte aus Beton (Dicke mindestens 20 cm). Sollte eine durchgehende Bodenplatte aufgrund der Bauart, der Notwendigkeit von Dehnfugen etc. nicht möglich sein, ist unbedingt auf deren gasdichte Ausführung zu achten.
2. Radondichte, komplett geschlossene Hülle im erdberührten Perimeterbereich des Gebäudes oder im Innenbereich.
3. Abdichtung von Zu- und Ableitungen im erdberührten Bereich mit radondichten Materialien bzw. Verwendung gasdichter Komponenten für Durchführungen. Durchführungen durch die Bodenplatte und durch erdumlagerte Wände sind für den Radonschutz von besonderer Bedeutung, weil bereits kleinste Leckagen zu einem bedeutenden Zustrom von Bodenluft und Radon führen können. Diese Abdichtungsmaßnahmen umfassen sowohl die gasdichte Abdichtung des Anschlusses von Rohrdurchführungen zum Mauerwerk, aber auch die häufig unterschätzten, freibleibenden Wegsamkeiten innerhalb der durch die Leitungen nur teilgefüllten Leerrohre. Auch wenn diese nur einen kleinen Durchmesser besitzen, können Sie, unsachgemäß abgedichtet, bedeutende Radonmengen in das Gebäude liefern.
4. Zuführung der Verbrennungsluft für Heizkessel, Kaminöfen u.ä. von außen zur Reduktion des Gebäudeunterdruckes.

5. Hinterfüllung vor erdberührten Außenwänden mit nicht-bindigen Materialien und Gewährleistung, dass die Hinterfüllung einen Anschluss an die kapillarbrechende Schicht unter der Bodenplatte besitzt, um eine Entlüftung der letzteren zu gewährleisten. An den erdberührten Kellerwänden kann diese Funktion auch eine vliesbeschichtete Noppenfolie übernehmen.
6. Verlegung einer Bodengasdrainage im Schotterbett unter der Bodenplatte mit passiver oder aktiver Erzeugung eines Unterdruckes unter dem Gebäude zur Gradientenumkehr. Sollten Frostschrünzen eine passive Entlüftung des Schotterbettes unter dem Gebäude verhindern, wird diese passive oder aktive Entlüftungsmöglichkeit noch dringender empfohlen.
7. Sorgfalt bei der Radonabwehr sollte ganz besonders für Gebäude ohne Unterkellerung deshalb gelten, weil in diesen im statistischen Mittel die Radonkonzentrationen im Erdgeschoss höher als in unterkellerten Gebäuden sind.
8. Wird das Gebäude mit Kellergeschoss errichtet, sollte der Keller zu den oberen Etagen mit einer gasdichten Tür abschließen und der Keller sollte möglichst keine dauerhaft genutzten Aufenthaltsräume mit langen Aufenthaltszeiten besitzen. Alle aus dem Keller bzw. aus Räumen mit erdberührten Wänden aufsteigende Kabelschächte oder ähnliches sollten gasdicht ausgeführt werden.

Da der Grundwasserspiegel tief liegt, kann nicht erwartet werden, dass eine eventuelle Ausführung des Kellers als WU-Beton oder als Weiße Wanne einen zusätzlichen Schutz gegen Radon beinhaltet, sodass auf eine eigene gasdichte Sperrschicht nicht verzichtet werden kann.

Liegen konkrete Gebäudeplanungen vor, sind objektbezogene und aufeinander abgestimmte Baumaßnahmen zum Radonschutz sowohl zur Kostenreduzierung als auch zur Optimierung und Gewährleistung eines effektiven Radonschutzes zu empfehlen. Entsprechende objekt-optimierte Konzepte können durch den Radongutachter in Zusammenarbeit mit dem Bauherren/Architekten entwickelt werden.

Das Gutachten beruht auf punktuellen Messungen. Sollten durch bauvorbereitende Aushubarbeiten andere als die beschriebenen Bodenverhältnisse angetroffen werden, vor allem wenn das Gebäude in oder nahe zu Schwarzpelitbänken gründet, wird dringend empfohlen, den Radongutachter hinzuzuziehen, um die Eignung der vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen in diesem Bereich zu überprüfen.

Das Gutachten der GeoConsult Rein, Gartenstraße 26-28, 55276 Oppenheim, vom 16. Januar 2017 kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein, Standort Wolfstein, Bergstraße 2, Obergeschoss, Zimmer 217, während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 4

Änderung von Hinweisen ohne Festsetzungscharakter

(1) Der Hinweis ohne Festsetzungscharakter „Kulturdenkmäler“ auf Seite 15 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 15. April 2004 wird um folgenden zweiten Absatz ergänzt:

„Im Baugebiet können sich bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie historische Grenzsteine) befinden. Auch diese sind der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu melden und dürfen ohne deren Erlaubnis nicht von Planierungen o.ä. berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.“

(2) Der Hinweis ohne Festsetzungscharakter „Wassergefährdende Stoffe“ auf Seite 15 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 15. April 2004 erhält folgende Fassung:

*„Auf die Vorschriften des § 65 Landeswassergesetz – LWG – (wassergefährdende Stoffe) und die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WasgefStAnIV) vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377) wird hingewiesen. Nach § 65 LWG i.V.m. § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – sind die Betreiber dazu verpflichtet, ihre Anlage zur Lagerung wassergefährdender Stoffe (bei Heizöl mehr als 1.000 Liter) **vor Inbetriebnahme** oder nach einer wesentlichen Änderung durch einen zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen **oder** der Unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel, Umwelt und Bauen, eine durch den ausführenden Fachbetrieb ausgestellte Bescheinigung über die ordnungsgemäße Errichtung vorzulegen.“*

(3) Der Hinweis ohne Festsetzungscharakter „Baugrund“ auf Seite 15 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 15. April 2004 erhält folgende Fassung:

„Nach den Angaben der Geologischen Übersichtskarte (GÜK 300) stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Rotliegend an. Diese setzen sich vorwiegend aus einer Wechselfolge von Ton-, Silt- und Sandsteinen zusammen. Weiter können bereichsweise vulkanische Einschaltungen vorkommen. Insbesondere die Ton- und Schluffsteine sind für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt. Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfiehlt das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) die Erstellung eines Baugrundgutachtens einschließlich der Prüfung der Hangstabilität. Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.“

(4) Der Hinweis ohne Festsetzungscharakter „Hydrogeologie“ auf Seite 16 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 15. April 2004 erhält folgende Fassung:

„Tiefere Bohrungen zum Bau von Erdwärmesonden erfassen die Jeckenbach-Schichten der Glan-Gruppe des Rotliegend, eine graue Wechselfolge von Sand-, Schluff- und Tonsteinen. Unter der Voraussetzung, dass die Wärmeträgerflüssigkeit nicht wassergefährdend ist oder der Wassergefährdungsklasse 1 entspricht und die Bohrung im Bereich der Deckschichten gegenüber dem Zutritt von Sickerwasser abgedichtet wird, bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände zur Gewinnung von Erdwärme.

Weitere Auflagen bleiben der Einzelfallprüfung vorbehalten.

Gemäß der §§ 8, 9 Abs. 2 Nr. 2 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 46 Landeswassergesetz (LWG) stellt die Niederbringung von Bohrungen und Inanspruchnahme des Grundwassers eine Gewässerbenutzung dar, die einer wasserbehördlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung Kusel, Umwelt und Bauen, bedarf.“

§ 5

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den kompletten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hinter Roth“ vom 15. April 2004 mit Ausnahme der Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen M 11, M 12 und M 13 und umfasst die Grundstücke Flur 4, Flurstück Nr. 120, 121, 122, 123, 124, 129, 128, 127, 131 (Weg), 113/1 (Straße), 125, 118, 117, 116, 115, 126, 114, 132 (Pfad), 74/2, 73, 72, 133, 75/2, 75/1, 76/1, 77, 76/2, 79/1, 89/2, 112, 111, 110 und 135 sowie Flur 1, Flurstück-Nr. 217/4 (Straße Hofpfad) und Teilflächen der Grundstücke Flur 4, Flurstück Nr. 106/1 (B 420), 106/2 (Gehweg B 420), 78/1, 94/4, 91 und 90/1 sowie Flur 1, Flurstück Nr. 205/4 (B 420) und 205/5 (Gehweg B 420) der Gemarkung Niedereisenbach. Der Geltungsbereich der Satzung ist in beiliegendem Lageplan, Anlage 1 zu dieser Satzung, dargestellt.

§ 6

Bestandteile der Satzung

Die Anlage 1 (= Lageplan mit der Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches) und die Anlage 2 (= geänderte Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich des Grundstücks Flur 4, Flurstück Nr. 129 der Gemarkung Niedereisenbach) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Glanbrücken, den 15. Januar 2019
Für die Ortsgemeinde Glanbrücken:
in Vertretung:



[Handwritten Signature]
Partenheimer, 1. Ortsbeigeordneter

Aufgestellt: im Juli 2016
geändert: Mai 2018

Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB):

1. Planerfordernis:

Die Baugrundstücke Flurstück Nr. 128 und 129 werden durch eine Stichstraße „über Kopf“ erschlossen. Am Ende dieser Stichstraße befindet sich ein Wendehammer, welcher

- in die nordöstliche Ecke des Grundstückes Flurstück Nr. 128 und
- in die südöstliche Ecke des Grundstückes Flurstück Nr. 129

eingreift. Im Bereich des Wendehammers liegt die nutzbare Tiefe der überbaubaren Grundstücksfläche (Baufenster) nur bei etwa zehn Metern, was wenig Gestaltungsspielraum für die Anordnung des Baukörpers lässt. Für das Grundstück Flurstück Nr. 128 verläuft die rückwärtige Grenze des Baufensters im Abstand von 3,0 Metern parallel zur rückwärtigen Grundstücksgrenze, so dass in Anbetracht des Erfordernisses von Abstandsflächen nach § 8 des Landesbauordnung (LBauO) keine Änderung möglich ist. Die Tiefe des Grundstückes Flurstück Nr. 129 ist etwas größer, so dass die rückwärtige Baugrenze nach Norden verschoben und damit die Nutzungsmöglichkeiten der überbaubaren Fläche verbessert werden kann.

Darüber hinaus hat ein Bauwerber beantragt, die Spanne der zulässigen Dachneigungen zu vergrößern und zukünftig auch Dachneigungen von 20 Grad zuzulassen (gegenwärtig beinhaltet der Bebauungsplan eine zulässige Dachneigung von 25 bis 45 Grad). Die Vergrößerung der Spanne der zulässigen Dachneigungen auf 20 Grad bis 45 Grad ist städtebaulich vertretbar und Ausfluss des Bestrebens der Ortsgemeinde Glanbrücken nach einer zeitgemäßen Lockerung der örtlichen Gestaltungsvorschriften.

Angesichts dessen ist zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung eine Änderung des Bebauungsplanes „Hinter Roth“ vom 15. April 2004 geboten.

2. Radonvorsorge:

Veranlasst durch die Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB), Mainz, vom 07. September 2016 hatte die Ortsgemeinde durch das Gutachterbüro GeoConsult Rein, Oppenheim, eine orientierende Untersuchung der Radonbelastung in der Bodenluft durchführen lassen. Dabei wurden an allen Messpunkten erhöhte Radonkonzentrationen festgestellt, welche präventive Schutzvorkehrungen erforderlich machen. Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BauGB sind bei der Aufstellung (Änderung) der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ... zu berücksichtigen, so dass die durch den Gutachter festgestellte Radonbelastung des Plangebietes in die Abwägungsentscheidung einzustellen ist. Nach herrschender Rechtsmeinung können Schutzvorkehrungen zur Radonvorsorge allerdings nicht als verbindliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Vielmehr ist eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB vorzunehmen. Im Sinne einer solchen Kennzeichnung wurde in die Satzung (den Textbebauungsplan) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter Roth“ der Ortsgemeinde Glanbrücken im vereinfachten Verfahren unter § 3 ein präventiver Hinweis auf die Radonvorsorge aufgenommen.

3. Änderung/Ergänzung von Hinweisen ohne Festsetzungscharakter:

Aufgrund der Stellungnahmen der Kreisverwaltung Kusel, Untere Wasserbehörde, des Landesamtes für Geologie und Bergbau, Mainz, und der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Mainz, wurden weiterhin verschiedene Hinweise ohne Festsetzungscharakter des Bebauungsplanes vom 15. April 2004 geändert, ergänzt oder neu gefasst.

4. Umweltauswirkungen:

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht etc. abgesehen. Die Belange des Umweltschutzes sind jedoch zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Die Änderung des Bebauungsplanes hat keine Umweltauswirkungen. Erhöhte Eingriffe in die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehen mit der Verschiebung der Baugrenze nicht einher, da die Grundflächenzahl (GRZ) und damit der Grad der zulässigen Versiegelung unverändert bleibt und nicht erhöht wird. Die Änderung der Spanne der zulässigen Dachneigung wirkt sich auf Umweltbelange naturgemäß ohnehin nicht aus.

5. Verfahren:

Gemäß § 13 BauGB kann die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren erfolgen, wenn durch die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. In diesem vereinfachten Verfahren ist

- der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und
- den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sind im vereinfachten Verfahren nicht erforderlich.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Es wird festgestellt, dass durch

- die Änderung der überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich des Grundstückes Flur 4, Flurstück Nr. 129 sowie
- die Vergrößerung der Spanne der zulässigen Dachneigung für Haupt- bzw. Wohngebäude auf 20° bis 45°

die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes „Hinter Roth“ vom 15. April 2004, in Kraft getreten am 05. Mai 2004, nicht berührt sind. Somit wird gemäß § 13 Abs. 2

Satz 1 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt durch das Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Da die Änderungen und Ergänzungen der Hinweise ohne Festsetzungscharakter (siehe vorstehende Nr. 3) keinen materiellen Regelungsgehalt haben, waren eine erneute öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes und eine erneute Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbehrlich.

Da die vorzunehmende Änderung

- einen aus dem Flächennutzungsplan entwickelten Bebauungsplan betrifft und
- mit dem Gebot der Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB) in Einklang steht,

bedarf die Satzung (der Textbebauungsplan) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter Roth“ der Ortsgemeinde Glanbrücken vom 15. April 2004 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung und kann durch ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB in Kraft gesetzt werden.

Glanbrücken, den 15.01.2019

Für die Ortsgemeinde Glanbrücken:

In Vertretung:

(D.S.)



Partenheimer, 1. Ortsbeigeordneter





Niedereisenbach
Flur 4

Flur 3

In der A

Am Klöppchen

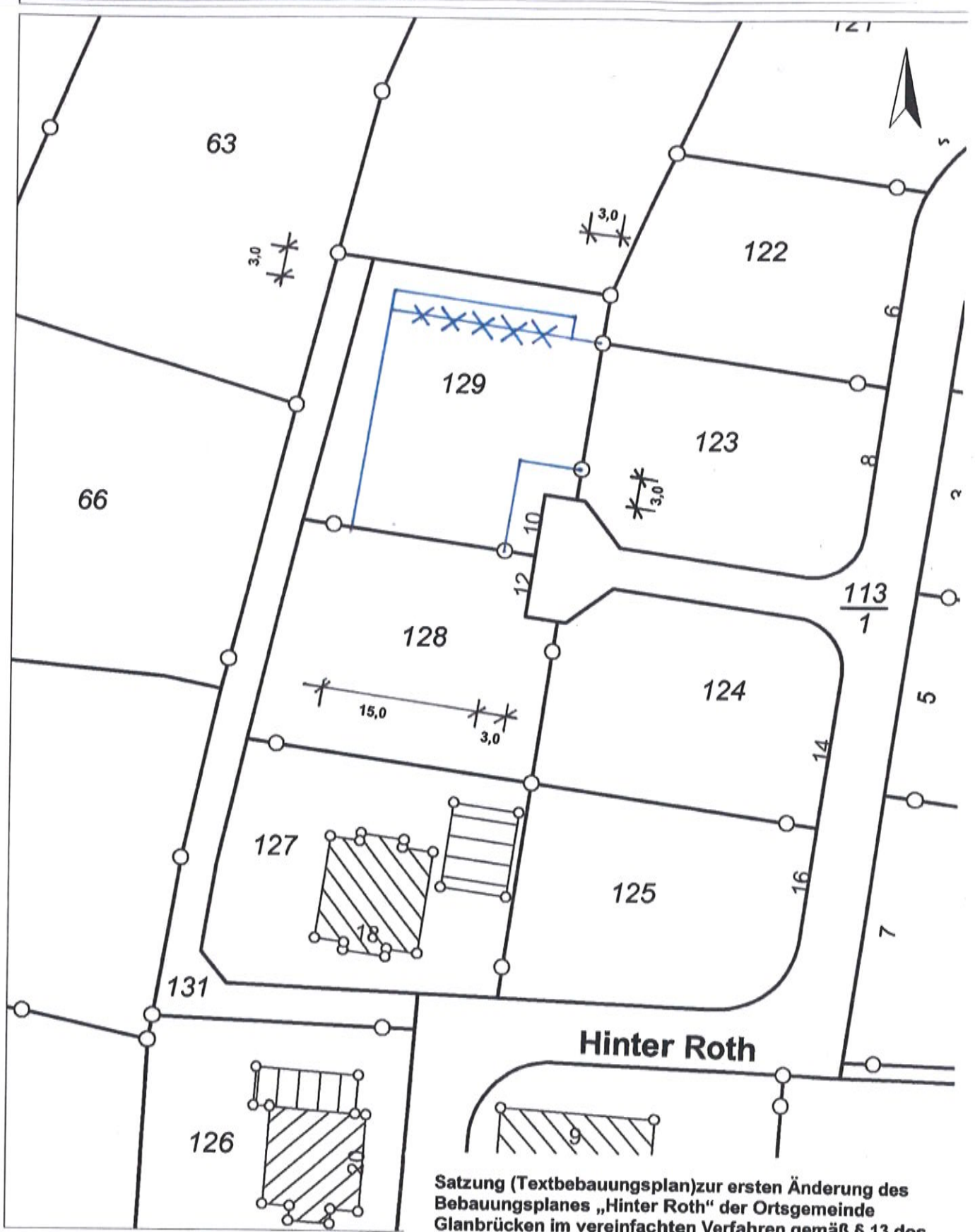
Am Klöppchen
Flur 1

Niedereisenbach
Flur 3

Satzung (Textbebauungsplan) zur ersten Änderung des
Bebauungsplanes „Hinter Roth“ der Ortsgemeinde
Glanbrücken im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des
des Baugesetzbuches (BauGB)

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
der Satzung

Anlage 1



Satzung (Textbebauungsplan) zur ersten Änderung des Bebauungsplanes „Hinter Roth“ der Ortsgemeinde Glanbrücken im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB)

- neuer Verlauf der Baugrenze im Bereich des Grundstückes Flur 4, Flurstück Nr. 129
- XXXX aufzuhebende Baugrenze im Bereich des Grundstückes Flur 4, Flurstück Nr. 129

Maßstab 1:500

Anlage 2

Verfahrensvermerke:

1. Der Ortsgemeinderat von Glanbrücken hat in seiner Sitzung am **21. April 2016** die Aufstellung einer Satzung (Textbebauungsplan) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter Roth“ vom 15. April 2004, in Kraft getreten am 05. Mai 2004, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.
 2. Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am **25. Mai 2016** ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
 3. Der Entwurf der Satzung (des Textbebauungsplanes) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter Roth“ in der Planfassung „Juli 2016“ hat mit den bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung in der Zeit von **04. August 2016** (Arbeitstag) bis einschließlich **05. September 2016** (Arbeitstag) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am **27. Juli 2016** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden **keine** Stellungnahme abgegeben.
 4. Die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom **27. Juli 2016** im Rahmen der Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes in der Zeit von **04. August 2016** (Arbeitstag) bis einschließlich **05. September 2016** (Arbeitstag) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unterrichtet. Während der Auslegung gingen **keine** Stellungnahmen ein.
 5. Die Behörden und sonstigen TöB wurden mit Schreiben vom **27. Juli 2016** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. **Sechs** dieser Beteiligten haben Stellungnahmen abgegeben, die vom Ortsgemeinderat in seiner Sitzung am **24. Mai 2018** geprüft und entschieden wurden. Die Entscheidung des Ortsgemeinderates wurde den Beteiligten mit Schreiben vom **15. November 2018** mitgeteilt.
- Hinweis: Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **gleichzeitig** mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen TöB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
6. Der Ortsgemeinderat von Glanbrücken hat am **24. Mai 2018** die Satzung (den Textbebauungsplan) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Hinter Roth“ einschließlich den bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen und der Begründung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB und § 24 GemO i. V. m. § 88 Abs. 1 und 6 LBauO).

Glanbrücken, den 15. Januar 2019
Für die Ortsgemeinde Glanbrücken:

In Vertretung:

(D.S.)

Partenheimer, 1. Ortsbeigeordneter



7. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Glanbrücken, den 15. Januar 2019
Für die Ortsgemeinde Glanbrücken:
In Vertretung:



(D.S.)

Partenheimer, 1. Ortsbeigeordneter

8. Der Satzungsbeschluss (siehe Verfahrensvermerk Nr. 6) wurde am
01. FEB. 2019 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). Mit dieser
Bekanntmachung ist die Satzung (der Textbebauungsplan) in Kraft getreten (§ 10
Abs. 3 Satz 4 BauGB).

01. FEB. 2019

Glanbrücken, den ~~15.01.2019~~
Für die Ortsgemeinde Glanbrücken:
In Vertretung:



(D.S.)

Partenheimer, 1. Ortsbeigeordneter

Aufgestellt: im Juli 2016
geändert: Mai 2018